

Strafrecht AT

4.1.10

Täterschaft & Teilnahme

- Mittäterschaft (§ 25 Abs.2 StGB)
- Beihilfe (§ 27 StGB)
- Anstiftung (§ 26 StGB)

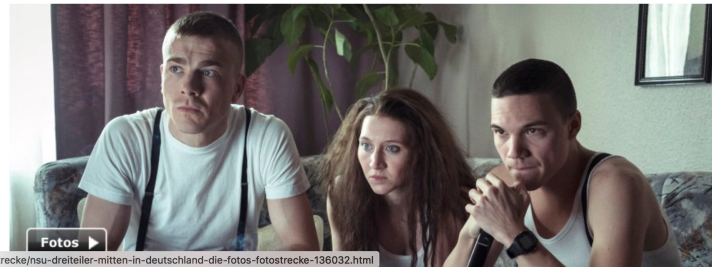
Prof. Dr. Michael Jasch

1

1

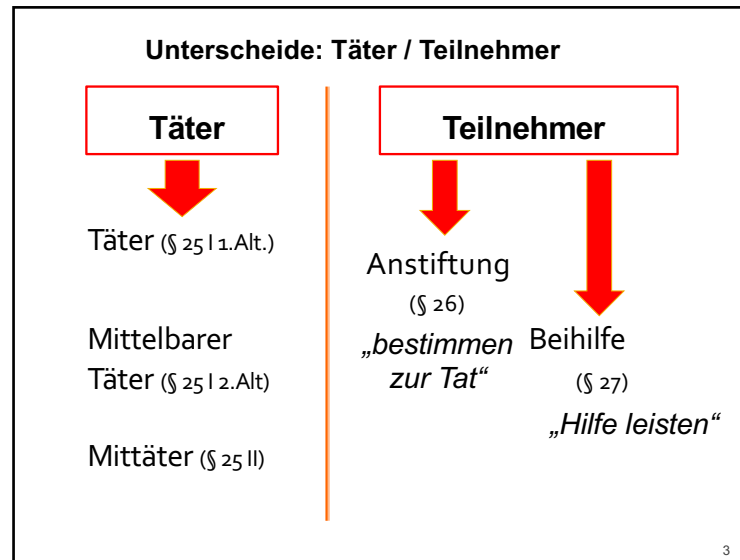
NSU-Dreiteiler "Mitten in Deutschland": Ein Bild sagt mehr als tausend Akten

Von *Gisela Friedrichsen*

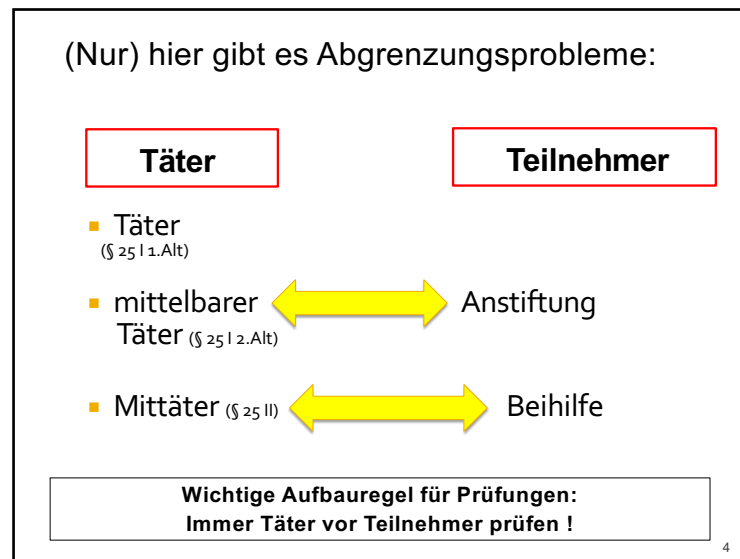


2

2



3



4

2. Wie grenzt man Täter und Teilnehmer voneinander ab ?

Theorien zur Abgrenzung Täter / Teilnehmer

a) Früher: Formal-objektive Lehre

- Täter = wer die Ausführungshandlung des Tatbestandes ganz oder teilweise selbst vornimmt.

b) Subjektive Ansätze (bis heute von Gerichten teils bevorzugt)

- Täter = wer mit Täterwillen handelt und die Tat als eigene will.

c) heute ganz hM: Tatherrschaftslehre

- Täter = wer Tatherrschaft hat.

Tatherrschaft = das vom Vorsatz umfasste In-den-Händen-Halten des tatbestandsmäßigen Geschehensablaufs.

- Lesetipp dazu: Rengier: Strafrecht AT, § 41.

5

5

Theorien zur Abgrenzung Täter / Teilnehmer

Die Tatherrschaftslehre

subjektiver Faktor

Tatherrschaft = das vom Vorsatz umfasste

objektiver Faktor

In-den-Händen-Halten
des tatbestandsmäßigen Geschehensablaufs.

Andere Formulierungsmöglichkeit für Tatherrschaft (die das selbe meint):

Täter ist, wer als Schlüsselfigur des Geschehens die Tatbestandsverwirklichung nach seinem Willen hemmen oder ablaufen lassen kann.“

6

6

Die Tatherrschaftslehre

Kriterien für Tatherrschaft:

- Tatsächliche Einwirkungs-/ Steuerungsmöglichkeiten
- Gemeinsamer Tatplan /-entschluss, Überlegenes Wissen
- Interesse an der Tat als eigene
- Interesse am Erfolg der Tat (z.B.: wird Beute geteilt ?)
- Wille zur Tatherrschaft

Fall 1: Objektive und subjektive Elemente liegen bei A und B vor.
Bei B besteht ein objektiver Tatbeitrag (Festhalten) aufgrund eines gemeinsamen Tatentschlusses.

7

7

Mittäterschaft (§ 25 II StGB)

- Voraussetzungen -

1. Im objektiven Tatbestand

- Eigener Tatbeitrag, der als Teil eines anderen Beitrags erscheint, sich also mit anderem Beitrag zur Gesamttat verbindet, so dass beide Tatherrschaft haben.

2. Im subjektiven Tatbestand

- Gemeinsamer Tatplan und gemeinsames Wollen der Tat als eigene.
(kann auch konkludent erfolgen !)

8

8

Wie im Gutachten aufbauen ?

Einfacher Fall (offensichtlich § 25 II)	Problematische Fälle (die Abgrenzung erfordern)
I. Strafbarkeit von A und B gem. §§ 223, 25 II	<p>I. Strafbarkeit A gem. § 223 (hier: Tatnächster, unmittelbar Handelnder; z.B.: derjenige, der zugeschlagen/getötet hat)</p> <p>II. Strafbarkeit B gem. §§ 223, 25 II - Diskussion Abgrenzung ob § 25 II oder § 27</p>

9

Fall 1: Aufbau

A und B gem. §§ 223, 224 I Nr.4, 25 II (+)

1. Tatbestand
 - 1.1 Objektiver TB
 - a) § 223 objektiv
 - b) § 224 objektiv
 - c) => *Mittäterschaft ?*
Objektive § 25 II-Voraussetzungen
 - 1.2 Subjektiver TB
 - a) Vorsatz auf § 223
 - b) Vorsatz auf § 224
 - c) *Mittäterschaft ?*
Subjektive § 25 II-Voraussetzungen
3. Rechtswidrigkeit
4. Schuld

getrennter Aufbau wenn
problematisch, gemeinsam bei
offensichtlicher Mittäterschaft !

10

10

A und B gem. §§ 223, 224 I Nr. 4, 25 II (+)

1. Tatbestand

1. 1. Objektiver TB

- a) (...)
- b) (...)
- c) *Mittäterschaft ? Objektive § 25 II -Voraussetzung:*
Eigener Tatbeitrag!
Mögliche Kriterien: - arbeitsteiliges Vorgehen,
- gemeinsame Ausführung
- Tatherrschaft.

Hier: Er hält ihn fest !

1.2. Subjektiver TB

(...)

- c) *Mittäterschaft ? Subjektive § 25 II -Voraussetzung:*
Gemeinsamer Tatplan, gemeinsames Wollen der Tat als eigene.

Hier: SV: „...da sie den O unbedingt verprügeln wollen.“

2. RW, Schuld 3. Ergebnis: (+)

11

11

Fall 1 a (Einbruch)

I. A gem. §§ 242, 244 I Nr. 1 a (Waffe), Nr. 3 (Wohnung), 25 II (+)

II. B gem. §§ 242, 244 I Nr. 1 a, Nr. 3, 25 II

1. Tatbestand

1. 1. Objektiver TB

- a) (...)
- b) (...)
- c) *Mittäterschaft ? Objektive § 25 II -Voraussetzung:*
B ist gemeinsam mit A in das Wohnhaus eingebrochen = sie haben die Tat arbeitsteilig verübt; beide hatten Herrschaft über das „ob“ und „wie“ der Tat (Tatherrschaft).

1.2. Subjektiver TB

(...)

- c) *Mittäterschaft ? Subjektive § 25 II -Voraussetzung:*
- Gemeinsames Wollen von A und B des Einbruchsdiebstahls in eine Wohnung (§ 244 I Nr. 3).
- Aber: Kein Wissen und Wollen des B hinsichtlich des ...

12

12

... Beisichführens einer Waffe (§ 244 I Nr. 1a) !

Vielmehr handelt es sich um einen **Mittäter-Exzess** des A, der nicht vom Vorsatz des B umfasst war und der ihm daher nicht zugerechnet wird.

2. Rechtswidrigkeit, Schuld

3. Ergebnis:

- A hat sich strafbar gemacht wegen §§ 242, 244 I Nr. 3 (Wohnung) in Mittäterschaft (§ 25 II) **sowie** §§ 242, 244 Nr. 1 a (**Waffe**).

- B hat sich strafbar gemacht wegen §§ 242, 244 I Nr. 3 (Wohnung) in Mittäterschaft (§ 25 II).

Fall 2: Funktionelle Tatherrschaft

N, Chef einer Skinhead-Gruppe, will mit seinen 5 Leuten einen linken Buchladen „plattmachen.“ Er legt den Termin fest, erklärt der Gruppe seinen Plan und zieht mit seiner mit Baseballschlägern bewaffneten Gruppe los.

Die 5 Neo-Nazis stürmen den Laden, bedrängen den Inhaber und zerschmettern das Mobiliar während N die Aktion von der gegenüber liegenden Straßenseite aus überwacht.
Beteiligung des N ?

(Einschlägige Tatbestände u.a.: §§ 303, 123 StGB)

A) *zuerst Tatnächste prüfen!* => Hier die 5er Gruppe

B) N gem. §§ 303, 25 Abs. 2

I. Objektiver TB

- Fraglich: ob dem N die Handlungen der 5 Neonazis mittäterschaftlich zugerechnet werden können.
- Mittäterschaft = gemeinschaftliche Begehung durch bewußtes und gewolltes Zusammenwirken.
- Gegen Mittäterschaft spricht: N wirkt überhaupt nicht an Ausführungshandlung mit.
Aber: Sogar Vorbereitung oder nur geistige Unterstützung **kann** ausnahmsweise ausreichen für § 25 Abs. 2!

Aber nur wenn

das „Minus“ bei der Ausführungshandlung durch ein „Plus“ in der Planung /Unterstützung ausgeglichen wird!

(Der nicht am Handeln Beteiligte muss „funktionelle Tatherrschaft“ durch eine überlegene Stellung in der Vorbereitung, Überwachung, Leitung der Tat haben).

Fall 2 a (Fortsetzung von Fall 2):

Sukzessive Mittäterschaft

Während die 5 Personen den Laden zertrümmern, kommt zufällig deren Kumpel K vorbei. Von dem Treiben inspiriert schnappt er sich wortlos eine herumliegende Eisenstange und macht bei der Zerstörung des Ladens mit.

=> Fall der sukzessiven Mittäterschaft!

Mittäterschaft des K ist auch noch nach Beginn der Tat durch „Hinzutreten“, „Sich anschließen“ möglich, wenn der Hinzutretende objektive und subjektive § 25 II-Merkmale erfüllt.

Dies ist auch möglich

- noch während Tatausführung, und
- sogar „wortlos“ – durch einvernehmliches Verhalten.

17

17